

**RESOLUTION 57/323**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)<sup>117</sup>.

**57/323. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen**

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2002<sup>118</sup> und über die Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit<sup>119</sup>, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola<sup>120</sup>, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>121</sup>, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>122</sup>, der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>123</sup> und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>124</sup> sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>125</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2003 50 Prozent der zum 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels an die Mitgliedstaaten zu erstatten;

3. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 31. März 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen,

<sup>117</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>118</sup> A/57/789.

<sup>119</sup> A/57/793.

<sup>120</sup> A/57/796.

<sup>121</sup> A/57/792.

<sup>122</sup> A/57/794.

<sup>123</sup> A/57/791.

<sup>124</sup> A/57/795.

<sup>125</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Vereinten Nationen und der Tatsache, dass veranlagte Beiträge für die Friedenssicherung in Höhe von 1,4 Milliarden Dollar zum 31. März 2003 noch ausstanden;

4. *beschließt außerdem*, Artikel 5.5 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in Bezug auf die Verbindlichkeiten und die Restmittel der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala, der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik angesichts der Barmittelknappheit dieser Missionen auszusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht und Vorschläge darüber vorzulegen, wie in der Frage von Beträgen zu verfahren ist, die Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen geschuldet werden, die ein Netto-Kassendefizit aufweisen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>126</sup>, der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>127</sup> und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>128</sup>;

7. *genehmigt* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 12.581.000 Dollar und einem Restwert von 2.401.300 Dollar an die Regierung Ruandas;

8. *genehmigt außerdem* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 79.200 Dollar und einem Restwert von 53.400 Dollar an die Sanitätseinheit eines Mitgliedstaats;

<sup>126</sup> A/57/89.

<sup>127</sup> A/57/753.

<sup>128</sup> A/57/631.

9. *beschließt*, den in Ziffer 5 erbetenen aktualisierten Bericht über die Finanzlage abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu prüfen.

#### RESOLUTION 57/324

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/837, Ziffer 8)<sup>129</sup>.

#### 57/324. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>130</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>131</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/294 vom 27. Juni 2002,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,7 Millionen US-Dollar, was

etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>132</sup>, schließt sich den übrigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die drei in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>132</sup> genannten Stellen im Allgemeinen Dienst für einen Zeitraum von höchstens einem

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>130</sup> A/57/668, A/57/688 und A/57/723.

<sup>131</sup> A/57/772 und Add.7.

<sup>132</sup> Siehe A/57/772/Add.7.